Von: [redacted]
An: [redacted]
Betreff: WG: Prise de position du WBF pour la Aemterkonsultation des finances sur le suivi du rapport Gaillard
Datum: Donnerstag, 10. Oktober 2024 10:50:12
Anlagen: BRB_zu_V_AsP_EFD_2024_WBF.docx

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 17. September 2024 07:58
An: [redacted]
Cc: [redacted]
Betreff: Prise de position du WBF pour la Aemterkonsultation des finances sur le suivi du rapport Gaillard

Mesdames et Messieurs,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Aussprachepapier Ausgaben- und Subventionsüberprüfung.

Unsere Änderungsanträge basieren auf folgenden Grundsätzen:

- Das EFD schlägt Massnahmen der Expertengruppe nicht zur Umsetzung vor, wenn sie eine kürzlichen Volksabstimmung tangieren. Wenn diese Ausnahmebestimmung angewandt wird, fallen darunter auch zwei Bereiche des WBF, einerseits die Wohnraumförderung (Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen» 9.2.2020), andererseits Umsetzungsmassnahmen zur Pflegeinitiative (28.11.2021), 1. Etappe.
- Die durch die Expertengruppe vorgeschlagenen Massnahmen sollen im Rahmen der Umsetzung nicht «technisch erweitert» werden. Einer Ausdehnung müsste ein politischer Entscheid des Bundesrates vorweggeben.
- Im BRB werden die betroffenen Gesetzesartikel sehr präzis aufgeführt. Angesichts der Kürze der Ämterkonsultation konnten wir diese nicht vollumfänglich juristisch verifizieren und befürchten Fehler in den Auflistungen. Um zu verhindern, dass der Bundesrat falsche Artikel beschliesst, soll auf diese im BRB verzichtet werden. Die Grundsatzbeschlüsse scheinen uns präzis genug, um in der anschliessenden juristischen Prüfung korrekt umsetzen zu können.
- Bezüglich Ziffer 10 BRB, der vorgesehenen Vorwirkung bei Verpflichtungen, haben wir anlässlich des gestrigen Austauschs verstanden, dass dies so formuliert wird, dass für 2024 und 2025 vorgesehene Zahlungen davon noch nicht betroffen sind.

In der Anlage finden Sie die konkreten Anpassungsanträge im BRB.

CC : Kanzlei für Acta Nova

Avec mes salutations les meilleures
[redacted]

[redacted]
Secrétaire générale

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche
secrétariat général SG-DEFR

Palais fédéral est, 3003 Berne
[redacted]
http://www.wbf.admin.ch

Bundesratsbeschluss vom [tt. Monat jjjj]

Aufgaben- und Subventionsüberprüfung – Eckwerte Vernehmlassung

Aufgrund des Aussprachepapiers des EFD vom [tt. Monat jjjj],
aufgrund der Beratung

wird beschlossen:

1. Vom Aussprachepapier wird Kenntnis genommen.

2. Das EFD (EFV) wird beauftragt, dem Bundesrat spätestens Ende Januar 2025 eine Vernehmlassungsvorlage zur Aufgaben- und Subventionsüberprüfung zu unterbreiten. Es erarbeitet die Vernehmlassungsvorlage unter Einbezug der betroffenen Departemente und der BK.

3. Die Vernehmlassungsvorlage umfasst folgende **Massnahmen**:

3.1 Besteuerung von Kapitalbezügen aus der zweiten und dritten Säule: Änderung verschiedener Artikel des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG; SR 642.14), wonach Kapitalbezüge aus der zweiten und dritten Säule künftig wie der Bezug einer Rente nach Art. 37 DBG besteuert werden;

3.2 Verzicht auf Anschubfinanzierungen für Digitalisierungsprojekte (1.1.1): Aufhebung von Art. 17 Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG; SR 172.019);

3.3 Verzicht auf Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsprojekten (Energie) (1.1.2): Aufhebung von Art. 49 Abs. 2 bis 4 Energiegesetz (EnG; SR 730.0);

3.4 Priorisierung bei Subventionen für Klimapolitik (1.1.3):
Änderung verschiedener Artikel (insbesondere Art. 33a und 34) des neuen CO_2-Gesetzes (SR 641.71; Änderung vom 15. März 2024; BBL 2024 686), um neben den Subventionen nach Art. 34, 34a und 35 nCO_2-Gesetz insbesondere die Förderung der Dekarbonisierung nach Art. 6 Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) sowie das Impulsprogramm nach Art. 50a Energiegesetz (EnG; SR 730.0) über die Teilzweckbindung der CO_2-Erträge teilweise zu finanzieren.

Das UVEK wird beauftragt, die Massnahme so zu konkretisieren, dass die Klimaziele erreichbar bleiben. Dazu unterbreitet das UVEK dem EFD (EFV) bis

Ende Oktober 2024 die nötigen Rechtsanpassungen, insbesondere die Priorisierung der Subventionen in Bezug auf ihre Wirksamkeit und mögliche flankierende Massnahmen. Zum Gebäudeprogramm nimmt es bei Bedarf Kontakt mit den Kantonen auf.

3.5 Verzicht auf Beiträge für automatisiertes Fahren (1.1.4): Aufhebung von Art. 105a des neuen Strassenverkehrsgesetzes (nSVG; SR 741.01; Änderung vom 17. März 2023; BBl 2023 791);

3.6 Verzicht auf Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen im Bereich Umwelt (1.1.5): Aufhebung der folgenden Gesetzesartikel:
- Art. 48a und 49 Abs. 3 Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01; Änderung vom 15.3.2024; BBl 2024 682);
- Art. 34a und 34b Waldgesetz (WaG; SR 921.0);
- Art. 57 Abs. 2 und Art. 64a Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20);
- Art. 7 Abs. 1 Bst. b Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG; SR 721.100; Änderung vom 15.3.2024; BBl 2024 687);

Das UVEK (BAFU) wird beauftragt, dem EFD (EFV) bis Ende Oktober 2024 allfällige weitere gesetzliche Kann-Bestimmungen für die Förderung von Pilot- und Demonstrationsanlagen im Bereich Umwelt zu melden, die zwecks Umsetzung dieser Verzichtmassnahme aufgehoben werden müssen.

3.7 Verzicht auf Beihilfen Viehwirtschaft (1.2.3): Aufhebung von Art. 50, 51, 51bis und 52 Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1);

3.8 Erhöhung Versteigerung Importkontingente (1.2.5): Aufhebung von Art. 48 Abs. 2, 2bis und 3 Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) (keine Gratiszuteilung von Kontingenten beim Fleisch);

Die Importkontingente von weiteren Landwirtschaftsprodukten werden ebenfalls versteigert, sofern die erwarteten Erträge aus der Versteigerung deren Kosten übertreffen. Das WBF (BLW) wird beauftragt, dem EFD (EFV) bis Ende Oktober 2024 mitzuteilen, bei welchen Produkten dies zutrifft.

3.9 Verzicht auf Entsorgungsbeiträge (1.2.6): Aufhebung von Art. 45a Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40);

3.10 Verzicht auf Förderung des grenzüberschreitenden Personenschienenverkehrs (1.2.8): Aufhebung von Art. 37a nCO2-Gesetz (SR 641.71; Änderung vom 15. März 2024; BBl 2024 686);

3.11 Verzicht auf Förderung alternativer Antriebssysteme für Busse und Schiffe (1.2.9): Aufhebung von Art. 41a nCO2-Gesetz (SR 641.71; Änderung vom 15. März 2024; BBl 2024 686); Das UVEK kann dem EFD (EFV) während der Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage einen alternativen Vorschlag unterbreiten, der die gleiche Entlastungswirkung hat;

3.12 Verzicht auf Auslandangebot durch die SRG (1.2.10):
Aufhebung von Art. 28 und Art. 24 Abs. 1 Bst. c Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40); Anpassung von Art. 25 Abs. 3 Bst. b RTVG, damit die internationale Ebene gestrichen wird;

Das UVEK (BAKOM) wird beauftragt, gemeinsam mit dem EDA und dem EFD (EFV) bis Ende Oktober 2024 zu prüfen, welche Massnahmen zur Kündigung des Staatsvertrags «La Charte de TV5» erforderlich sind und die Vernehmlassungsvorlage nach Ziffer 2 entsprechend auszugestalten.

3.13 Indirekte Presseförderung (1.2.11): Halbierung der Ausgaben; Anpassung von Art. 16 Abs. 7 Postgesetz (PG; SR 783.0), wonach der jährliche Beitrag von 50 auf 25 Millionen reduziert wird.

3.14 BIF: Kürzung der Einlagen (1.3.1): Änderung von Art. 19 Schwerverkehrsabgabegesetz (SVAG; SR 641.81), damit die Einlage in den BIF sowie die Deckung der vom Bund getragenen ungedeckten Kosten des Strassenverkehrs (Zurückhaltung von Mitteln im Bundeshaushalt) gleichwertige Verwendungszwecke des Bundesanteils an der LSVA werden;

3.15 NAF: Kürzung der Einlagen (1.3.2):

3.15.1 Das UVEK (ASTRA) wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem EFD (EFV), dem Bundesrat bis Mitte 2025 einen Antrag vorzulegen, gestützt auf den festgelegt wird, welche Ausgaben der Spezialfinanzierung Strassenverkehr belastet werden. Dabei soll das Verursacherprinzip im Strassenverkehr gestärkt werden. Der Spezialfinanzierung sollen dadurch ab 2026 jährlich mindestens 100 Millionen Franken zusätzlich aus bestehenden Ausgabenkrediten belastet werden. In Anwendung von Art. 86 Abs. 5 BV wird ein entsprechender Teil der Automobilsteuer vom NAF in die Spezialfinanzierung umgewidmet;

3.15.2 Sollte der Umwidmungsbetrag gemäss Art. 86 Abs. 5 BV unter 100 Millionen pro Jahr fallen, wird die Einlage der Mineralölsteuer in den NAF entsprechend gekürzt, um die Entlastung des Haushaltes um 100 Millionen p.a. sicherzustellen;

3.15.3 Das UVEK (ASTRA) wird beauftragt, die Vorlage zur Einführung einer Abgabe auf Elektrofahrzeugen mit einer Änderung von Art. 86 Abs. 2 Bst. b BV zu ergänzen, wonach der Bund mindestens 50 Prozent der Erträge der Automobilsteuer in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds einlegen muss;

3.16 Kürzung der allgemeinen Strassenbeiträge um 10 Prozent (1.3.3): Änderung von Art. 4 Abs. 2 Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG; SR 725.116.2), um den Anteil der Kantone auf 24 Prozent zu reduzieren;

3.17 Verzicht auf Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (1.4.1): Aufhebung des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (SR 837.2); zum Zeitpunkt der Aufhebung bereits bestehende Überbrückungsleistungen werden bis zum Auslaufen des Anspruchs ausgerichtet (max. 5 Jahre);

3.18 Verkürzung der Abgeltungspflicht für Integrationspolitik auf 4 Jahre (1.4.2): Änderung von Art. 88 Abs. 3 und 3bis Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) sowie Art. 87 Abs. 3 und 4 Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20), wonach die Pauschale künftig während 4 Jahren ausgerichtet wird, unabhängig von der Erwerbsquote für den gesamten Personenbestand (Bestandesmodell). Für das Jahr 2027 gilt eine Übergangsregelung.

Das EFD (EFV) wird beauftragt, zusammen mit dem EJPD (SEM) dem Bundesrat im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage für die Übergangsfrist eine Regelung auszuarbeiten, mit welcher bereits 2027 Einsparungen von mindestens 250 Millionen erzielt werden können (z.B. Übergangsfrist nur für vorläufig Aufgenommene, keine/verkürzte Übergangsfrist für Status S).

3.19 Stärkung der Nutzerfinanzierung der kantonalen Hochschulen (1.5.2): Flexibilisierung der Beitragssätze nach Art. 50 Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG; SR 414.20) (Höchstsätze) ~~und Senkung um 2 Prozentpunkte (kantonale Universitäten) bzw. 3 Prozentpunkte (Fachhochschulen)~~;

3.20 Kürzung des soziodemografischen Lastenausgleichs (2.4): Aufhebung von Art. 9 Abs. 2bis Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG; SR 613.2);

3.21 Verzicht auf weitere Fondseinlagen im Bereich neue Regionalpolitik (2.6): Änderung verschiedener Artikel des Bundesgesetzes über Regionalpolitik (SR 901.0),

Kommentiert [A1]: Der Vorschlag der Expertengruppe geht von einer «sehr groben Schätzung der Entlastungswirkung» aus und kommt damit auf 120 Mio. CHF, um die er dann die Grundbeiträge kürzen will. Das EFD rechnet diesen Betrag nun in 2 bzw. 3%-Punkte um. Diese %-Punkte sind ad hoc nicht verifizierbar. Auf die Angabe konkreter %-Werte ist zu verzichten.

Kommentiert [A2]: Die Vorgabe, dass der Fonds künftig nur noch Darlehen und keine à-fond-perdu Beiträge mehr ausrichtet, geht über den Expertenbericht hinaus.

~~wonach der Bund künftig keine Einlagen in den Fonds mehr leistet und der Werterhalt des Fonds gewährleistet wird, indem die Fondsmittel künftig nur noch für die Gewährung von Darlehen eingesetzt werden (keine A-Fond-perdu-Beiträge mehr);~~

3.22 Kürzung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf 50 Prozent (2.7): Senkung des in Art. 74 Abs. 3 Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) genannten Höchstsatzes für den Anteil des Bundes von 90 auf 50 Prozent;

3.23 Verzicht auf projektgebundene Beiträge an kantonale Hochschulen (2.9)~~: Aufhebung von Art. 12 Abs. 3 Bst. f, Art. 47 Abs. 1 Bst. c, Art. 48 Abs. 4 Bst. b sowie von Abschnitt 5 (Art. 59-61) des HFKG (SR 414.20); Anpassung von Art. 47 Abs. 2 HFKG, damit pädagogische Hochschulen keine Beiträge erhalten können;~~

3.24 Kürzung der Bundesbeiträge an Regionalflughäfen auf Leistungen, an denen ein Bundesinteresse besteht (2.11):
Änderung von Art 37f Bst. a Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG; SR 725.116.2), damit die Subvention der An- und Abflugsicherung auf Flugplätzen nur ausgerichtet werden darf, sofern berechtigte Bundesinteressen bestehen;
Ergänzung mit neu Art. 37f Bst. f MinVG, damit die zweckgebundenen Mineralölsteuereinnahmen zur Subventionierung der Erbringer von Flugsicherungsdiensten verwendet werden dürfen, um namentlich Aufgaben von Skyguide mitfinanzieren zu können;

3.25 Entflechtung zwischen Bund und AHV ab 2027 (3.1): Änderung von Art. 103 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10), um den Bundesbeitrag an die AHV künftig in MWST-Prozenten festzulegen;

3.26 Dämpfung der Ausgabenentwicklung im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (3.2): Anpassung von Art. 66 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), um den Prämienverbilligungsbeitrag des Bundes an den Kostenzielen des Bundesrats für die Leistungen nach Art. 54 nKVG auszurichten. Das EFD (EFV) wird beauftragt, die konkrete Ausgestaltung in Zusammenarbeit mit dem EDI (BAG) abgestimmt auf die Verordnungsbestimmungen zu den Kostenzielen zu erarbeiten;

3.27 Kürzung des Beitrags an Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug auf 50 Prozent (4.8): Anpassung Beitragssatz in Art. 10 des Bundesgesetzes über

Kommentiert [A3]: Die rechtlichen Auswirkungen der Massnahme müssen im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage seriös geprüft werden.

Der Grundsatz («Verzicht») reicht vollkommen aus im BRB.
Hingegen sollen die Massnahmen zur Umsetzung der Pflegeinitiative vom Verzicht ausgenommen werden (kürzlicher Volksentscheid)

Kommentiert [A4]: Diesen Vorschlag zu den PH finden wir im Expertenbericht nicht. => streichen.

die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG; SR 341).

3.28 Verzicht auf Ausbildungsbeiträge Opferhilfe (4.9): Aufhebung von Art. 31 Opferhilfegesetz (OHG; SR 312.5);

3.29 ~~Verzicht auf weitere Einlagen in Fonds de Roulement Wohnbauförderung (4.12): Das Wohnraumförderungsgesetzes (WFG; SR 842) wird so angepasst, dass dem Fonds de Roulement keine neuen Mittel mehr zur Verfügung gestellt werden können. Der Fonds de Roulement erfüllt seine Aufgaben mit den bestehenden Mitteln.~~

Kommentiert [A5]: Streichen, um einen kürzlich getroffenen Volksentscheid (indirekter Gegenvorschlag Wohnrauminitiative) nicht zu missachten.

3.30 Verzicht auf Entschädigungen an Einsatzbetriebe für Einsätze von Zivildienstpflichtigen (4.13): Aufhebung von Art. 47 Zivildienstgesetz (ZDG; SR 824.0);

3.31 Kürzung der Innovations- und Projektbeiträge in der Berufs- und Weiterbildung auf 50 Prozent (4.14): Anpassung von Art. 57 im Berufsbildungsgesetz (BBG; SR 412.10), um einen Höchstsatz von 50 Prozent des anrechenbaren Aufwands für Beiträge nach Art. 54 und 55 BBG festzulegen;

Kommentiert [A6]: Auch wenn dies juristisch noch zu prüfen ist, scheint uns das plausibel formuliert.

3.32 Verzicht auf Subventionskredit für die kantonale französischsprachige Schule in Bern (4.15): Aufhebung des Bundesgesetzes über die Beiträge an die kantonale Schule französischer Sprache in Bern (SR 411.3);

3.33 Verzicht auf die Subventionstatbestände im Weiterbildungsgesetz (4.16; WeBiG; SR 419.1); ~~Aufhebung des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1);~~

Kommentiert [A7]: Hier müsste die Aufhebung der Subventionierung der Weiterbildung aufgeführt werden und nicht die Aufhebung des Gesetzes.

Art. 64*a* Abs. 1 BV verpflichtet den Bund, Grundsätze über die Weiterbildung zu erlassen. Die Ausgestaltung ist hingegen gestaltbar.

3.34 Verzicht auf Beitrag Ausbildung Programmschaffende (4.17): Aufhebung von Art. 76 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40);

3.35 Verzicht auf Beiträge Verbreitung Programme in Bergregionen (4.18): Aufhebung von Art. 57 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40);

3.36 Verzicht auf weitere Fondseinlagen Landschaft Schweiz (4.19): Aufhebung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften (SR 451.51);

3.37 Kürzung des Bundesbeitrags für Innosuisse um 10 Prozent (5.2): Anpassung von Art. 19 Abs. 2 Bst. d Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG; SR 420.1), um den Höchstsatz von 50 Prozent für Innovationsprojekte festzulegen; ~~(Verzicht auf Innovationsprojekte von Jungunternehmen); Aufhebung von Art. 18 Abs. 2 Bst. b^{bis} und Art. 20a (Verzicht auf Massnahmen zur Förderung von hochqualifizierten Personen);~~

Kommentiert [A8]: Gesetzes-Artikel nachvollziehbar ohne vertiefte juristische Prüfung

Kommentiert [A9]: Diese Massnahmen gehen über dem Expertenbericht hinaus, daher streichen.

Im Bericht steht lediglich: «Die Expertengruppe schlägt vor, die Bundesbeiträge um 10 Prozent zu reduzieren und gleichzeitig eine strikte Untergrenze von 50 Prozent für die Beteiligung der Wirtschaftspartner festzulegen.»

3.38 Verzicht auf Förderung im Bereich Bildung und Umwelt (4.20): Aufhebung der folgenden Gesetzesartikel:

- Art. 49 Abs. 1 und Art. 49a Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01; Änderung vom 15.3.2024; BBl 2024 682);
- Art. 64 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20);
- Art. 1 Bst. e und Art. 14a Abs. 1 Bst. b BG über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451);
- Art. 29, Art. 38a Abs. 1 Bst. e und 39 Waldgesetz (WaG; SR 921.0); Anpassung von Art. 38a Abs. 2 Bst. a WAG;
- Art. 13 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; 923.0);
- Art. 7 Abs. 1 Bst. a und Art. 11 Abs. 4 Wasserbau (WBG; SR 721.100; Änderung vom 15.3.2024; BBl 2024 687);
- Art. 14 Abs. 2 und 4 Jagdgesetz (JSG; SR 922.0);
- Art. 41 Abs. 1 nCO_2-Gesetz (BB vom 15.3.2024).

Das UVEK (BAFU) wird beauftragt, dem EFD (EFV) bis Ende Oktober 2024 allfällige weitere gesetzliche Kann-Bestimmungen für die Förderung von Bildung und Umwelt zu melden, die zwecks Umsetzung dieser Verzichtmassnahme aufgehoben werden müssen.

4. Im Rahmen der Entflechtung 2027 werden folgende Massnahmen weiterverfolgt:

4.1 Verzicht auf Baubeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungseinrichtungen (2.2): Aufhebung von Art. 2-4 des Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG; SR 341) und Anpassung von Art. 11-13, Art. 15-16a und Art. 21 LSMG;

4.2 Verzicht auf Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen (2.3): Aufhebung von Art. 5-7 und Art. 19a des Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG; SR 341) und Anpassung von Art. 11, Art. 16a und Art. 21 LSMG;

4.3 Verzicht auf Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge an kantonale Hochschulen (2.8)~~:~~ ~~Aufhebung von Art. 47 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3, Art. 48 Abs. 4 Bst. a sowie von Abschnitt 4 (Art. 54-58) des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG; SR 414.20); Anpassung von Art. 2 Abs. 3 HFKG, damit der Verweis auf die Bauinvestitions- und die Baunutzungsbeiträge gestrichen wird;~~

Kommentiert [A10]: Wir konnten juristisch noch nicht sauber analysieren werden, welche Artikel im Einzelnen betroffen sind. Dies ist im Hinblick auf die Entflechtung 27 zu analysieren.

Auch hier ist der Grundsatz des BR («Verzicht») ausreichend.

5. Folgende Massnahme wird nicht weiterverfolgt: Verzicht auf die Förderung des Güterverkehrs (1.2.7)

6. Das EFD (EFV) wird beauftragt zu prüfen, wie im Subventionsgesetz (SR 616.1) ein Grundsatz verankert werden könnte, wonach Finanzhilfen 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht überschreiten dürfen. Es stellt dem Bundesrat im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage Antrag.

7. Das EFD (EFV) wird beauftragt zu prüfen, wie geplante Vorhaben mit relevanten Kostenfolgen systematisch mit der von der Expertengruppe angewendeten Methodik überprüft und die Resultate dem Bundesrat unterbreitet werden können. Es wird dem Bundesrat im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage einen Vorgehensvorschlag unterbreiten.

8. Teil des Pakets sind folgende Kürzungen und Aufgabenverzichte im schwach gebundenen Bereich. Die Massnahmen werden über den Voranschlag mit Finanzplan umgesetzt, spätestens im Voranschlag 2027 mit IAFP 2028-2030. Über die Umsetzung im Voranschlag 2026 entscheidet der Bundesrat anlässlich der finanzpolitischen Standortbestimmung zum Voranschlag 2026 mit IAFP 2027-2029 (deshalb in nachstehender Tabelle 2026: indikative Werte). Die Anpassung der Ausgabenplafonds erfolgt zum gleichen Zeitpunkt.

MCHF (in Klammer: Nummerierung Bericht Expertengruppe)		2026	2027	2028
8.1	Kürzung der Finanzhilfen für Schweiz Tourismus um 20% (1.2.1)	11,3	11,3	11,4
8.2	Kürzung der Mittel von Innotour auf 5 Millionen (1.2.2)	2,6	2,6	2,7
8.3	Kürzung der Qualitäts- und Absatzförderung um 15 Prozent (1.2.4)	10,4	10,5	10,5
8.4	BIF: Kürzung der Einlagen (1.3.1)*	200,0	200,0	200,0
8.5	Kürzung der Beiträge für Hauptstrassen um 10 Prozent (1.3.4)	17,4	17,4	17,6
8.6	Stärkung der Nutzerfinanzierung im ETH-Bereich (1.5.1)	78,0	78,0	78,0
8.7	Stärkung der Nutzerfinanzierung im Bereich internationale Mobilität Bildung (1.5.3)	6,1	6,5	6,9
8.8	Erhöhung des Kostendeckungsgrads im regionalen Personenverkehr (1.5.4)	57,2	58,3	59,4

8.9	Abgeltungen der polizeilichen Massnahmen des BAZG an Flughäfen durch die Kantone (2.5)	22,0	22,0	22,0
8.10	Kürzung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf höchstens 50 Prozent (2.7)*	65,0	65,0	65,0
8.11	Kürzung der Pauschalbeiträge für die Berufsbildung auf Richtwert von 25% der Ausgaben der öffentlichen Hand (2.10)	≤20,0	≤20,0	≤20,0
8.12	Kürzung der Bundesbeiträge an Regionalflughäfen auf Bundesinteressen (2.11)*	-	25,0	25,0
8.13	Verschiebung der Zuständigkeit für das Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Museum in Genf (4.3)		1,1	1,1
8.14	Kürzung der Subventionen für Auslandschweizerbeziehungen um 10 Prozent (4.4)	0,4	0,4	0,4
8.15	Verzicht auf Abgeltung an diplomatische Gruppe der Genfer Polizei (4.5)	1,0	1,0	1,0
8.16	Nullwachstum der Ausgaben der Kulturbotschaft (4.6)	2,4	6,1	9,8
8.17	Kürzung der Subventionen für ausserschulische Kin der- und Jugendförderung um 10 Prozent (4.7)	1,4	1,4	1,5
8.18	Kürzung des Beitrags an Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug auf höchstens 50 Prozent (4.8)*	0,8	0,8	0,8
8.19	Kürzung der Finanzhilfen für die Sportförderung um 10 Prozent (4.10)	17,4	17,3	17,7
8.20	Kürzung des Beitrags an Prüfkosten Produktesicherheit um 20 Prozent und Erhöhung der Nutzerfinanzierung (4.11)	0,9	0,9	1,0
8.21	Kürzung der Innovations- und Projektbeiträge in der Berufs- und Weiterbildung auf höchstens 50 Prozent (4.14)*	12,0	12,0	12,0
8.22	Lineare Kürzung der freiwilligen Beiträge an internationale Organisationen ausserhalb IZA um 10 Prozent (4.21)	25,8	25,8	26,3
8.23	Einfrieren der IZA-Ausgaben bis 2030 (5.1)	47,0	107,0	167,0
8.24	Kürzung des Bundesbeitrags für Innosuisse um 10 Prozent (5.2)	31,0	32,0	33,1
8.25	Kürzung des Bundesbeitrags für den SNF um 10 Prozent (5.3)	126,1	131,0	139,3
8.26	Kürzung bei den Verbundaufgaben im Umweltbereich um 10 Prozent (5.4)	46,0	46,8	49,0
8.27	Kürzung der Ressortforschung um 10 Prozent (5.5)	25,6	25,6	25,6
8.28	Eigenbereich der Bundesverwaltung	100,0	200,0	300,0

8.29	Kürzungen beim UVEK (EnergieSchweiz, Ressortforschung) zur teilweisen Kompensation Presseförderung		25	25
8.30	Kürzungen im Eigen- und Transferbereich des EDA (Ersatz Gaststaatpolitik [4.1] und Völkerrecht [4.2])	5,8	6,0	6,0

* Massnahme steht in Verbindung mit einer Gesetzesänderung, welche die Höhe der Kürzung aber nicht ausreichend definiert.

9. Das EFD (EFV) wird beauftragt, im Voranschlag 2025 nachfolgende Voranschlagskredite zu sperren. Die Kreditsperre wird aufgehoben, falls der Bundesrat bei der Verabschiedung der Botschaft zur Aufgaben- und Subventionsüberprüfung auf die entsprechenden Massnahmen verzichtet (voraussichtlich September 2025).

Amt	**Kredit-Nr.**	**Kredit-Name**	**2025**
802 BAV	A231.0445	Grenzüberschreitender Personenschienenverkehr	30 MCHF
802 BAV	A236.0145	Alternative Antriebssysteme für Busse und Schiffe	46 MCHF
806 ASTRA	A231.0437	Beiträge zur Förderung des automatisierten Fahrens	2 MCHF

10. Verpflichtungskredite: Die Departemente werden angewiesen, ab sofort auf folgenden Verpflichtungskrediten keine neuen Verpflichtungen mehr einzugehen (inkl. Hinweise, sofern nur gewisse Zwecke betroffen sind):

Amt	VK-Nr.	VK-Name
725 BWO	V0130.05	Wohnraumförderung; rückzahlbare Darlehen und Beteiligungen
802 BAV	-	Verpflichtungskredit «Förderung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Schiene», mit BB zum Voranschlag 2025 beantragt.
802 BAV	-	Verpflichtungskredit «Förderung von elektrischen Antriebstechnologien 2025–2030» gemäss BB vom 20. Dezember 2023 (BBl 2022 2653)
750 SBFI	V0035.05	~~Projektgebundene Beiträge HFKG 2021-2024~~ Projektgebundene Beiträge HFKG 2025-2028

Kommentiert [A11]: Von einer Umsetzung der Massnahme noch in 2024 ist abzusehen. Neue Verpflichtungen mit Zahlungen 2024 und 2025 sollten noch möglich sein.

Kommentiert [A12]: Die Massnahmen der Pflegeinitiative müssten davon ausgenommen werden (Umsetzung kürzlicher Volksentscheid)

11. Das EDI (BAK) wird beauftragt, das Verfahren für Betriebsbeiträge an Museen und Sammlungen von gesamtschweizerischer Bedeutung so anzupassen, dass

das Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum rechtzeitig für die Förderperiode ab 2027 ein Gesuch einreichen kann.

12. Bundesbeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung (2.1): An den bisherigen Positionen des Bundesrates wird festgehalten. Auf ein künftiges Bundesengagement in der finanziellen Kinderbetreuung wird verzichtet. Die bestehende Anschubfinanzierung läuft per Ende 2026 aus und wird nicht mehr verlängert.

13. Eigenbereich: Das EFD (EFV) wird beauftragt, dem Bundesrat bis spätestens Mitte November 2024 ein Konzept zur Umsetzung der Massnahmen im Eigenbereich zu unterbreiten. Dabei gelten folgende Eckwerte:

13.1 Die Eigenausgaben (inkl. Betriebsausgaben der Armee) werden gegenüber dem Finanzplan 2026-2028 vom 21. August 2024 um 100 Millionen (2026), 200 Millionen (2027) und 300 Millionen gesenkt.

13.2 Die Personalausgaben werden mindestens proportional reduziert. Mindestens ein Drittel der Gesamtvorgabe wird mit Massnahmen bei der Besoldung oder bei den Anstellungsbedingungen erreicht (100 Mio.).

13.3 Für die Steuerung der Kostenentwicklung im Eigenbereich wird weiterhin der Entwicklungsrahmen eingesetzt.

13.4 Allfällige Gesetzesänderungen werden in die Botschaft zur Aufgaben- und Subventionsüberprüfung integriert.